

drei Bedingungen müssen zusammen vorhanden sein (Gregor. XIII., *Constit. Circumspecta*, 27. Nov. 1580, § 2), und zwar die Wohnung im Kloster selbst, nicht bloß im Vering des Klosters; der Gehorsam, zwar nicht als der aus den Gelübden entspringende, aber auch nicht bloß als einer, zu welchem bezahlte Dienstboten verpflichtet sind (Matthaeusci, *Officialis Curiae eccles.* 37; Boned. XIV., *Instit.* 55, § 7; S. C. C. 19. Sept. 1722; Card. de Luca, *De jurid.*, disc. 4, n. 11 sq.; disc. 33, n. 3; Didac. ab Aragon., *Dilucid. privil. Regul.* tr. 7, c. 4, n. 10; S. C. Ep. et Regul. in Zagabrien. 14. Dec. 1674 und in Firmiana, 17. Jul. 1655). Die entgegengesetzte Meinung von Bouir (De Regul. II, 203) ist unrichtig und im Widerspruch mit dem Texte der tridentinischen Bestimmung, weil in diesem alsdann die dritte Bedingung neben der ersten keinen Sinn haben würde. Treffen jene Voraussetzungen aber sämmtlich zu, so haben solche Familiaren von den Ordensoberen die heiligen Sacramente, auch die heilige Wezehrung und die letzte Delung und in der Klosterkirche die öfterliche Communion zu empfangen.

2. Wie bei den Alten *familiaris* nicht nur Sklave oder Bedienten, sondern auch die gleichsam zur Familie gehörenden vertrauten Freunde bezeichnete, so kommt es auch im kirchlichen Sprachgebrauche ebenfalls in letzterem Sinne vor zur Bezeichnung der Wohlthäter des Klosters, welchen die Theilnahme an dessen Gebeten und guten Werken zugewendet wurde. In einer handschriftlichen Geschichte des Klosters Bec (p. 497 sq. bei Ducange s. v.) findet sich ein Verzeichniß der Familiaren dieser Abtei, welche *omnium congregationis honorum spiritualium participes* erklärt werden, darunter *Mauritius Archiepiscopus, Mathildis regina, Henricus rex Franciae, Philippus rex Franciae, Mathildis imperatrix*. In gleichem Sinne ist wohl die in manchen Klöstern bei den *procos* in der Prim vorkommende *Commemoratio omnium familiarium ordinis nostri atque benefactorum nostrorum* (Ducange l. c.) zu verstehen. [Heuser.]

**Familie**, eine von Gott in der natürlichen Ordnung begründete Institution. Nach natürlicher Ordnung soll das Menschengeschlecht durch fleischliche Zeugung sich fortpflanzen; dazu ist die Verbindung zweier Personen beiderlei Geschlechtes erforderlich. Diese Verbindung kann und darf aber nach natürlicher Ordnung keine bloß zeitweilige sein; denn die Erzeuger sind als solche auch von Natur aus verpflichtet, für die Erziehung der erzeugten Kinder zu sorgen. Gänzlich hilflos tritt der Mensch in's Dasein ein; ohne Erziehung könnte er weder zur leiblichen noch zur geistigen Entwicklung gelangen und darum auch seine Bestimmung auf Erden nicht erfüllen; die natürliche Ordnung fordert also Erziehung des neugeborenen Menschen, und diese Erziehung liegt wiederum nach

natürlicher Ordnung denen ob, die ihn erzeugt haben. Folglich müssen die Erzeuger in dauernde, nicht mehr zu lösende Vereinigung mit einander treten, weil sie nur unter dieser Bedingung ihrer Erziehungspflicht genügen können. Die natürliche Ordnung fordert also ein bleibendes, perennirendes Institut, bestimmt zur Erzeugung einer Nachkommenschaft und zur leiblichen und geistigen Erziehung der letztern; dieses Institut ist die Familie. Ist nun aber die Familie ein Postulat der natürlichen Ordnung, dann muß sie schon vom naturrechtlichen Standpunkte aus als eine göttliche Institution betrachtet werden. Denn die natürliche Ordnung geht von Gott aus und ist von ihm gewollt; folglich muß auch all das mittelbar von Gott gewollt sein, was als ein Postulat der natürlichen Ordnung sich erweist. Dazu gehört aber in erster Linie die Familie; folglich ist die Familie in letzter und höchster Instanz eine göttliche Einsetzung, eine göttliche Institution. Als solche trat sie auch ursprünglich in's Leben. Die Genes. (2, 18) berichtet uns den Ausspruch, den Gott gethan, nachdem er Adam geschaffen: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Lasset uns ihm eine Gehilfin machen, die ihm ähnlich ist! Und er sandte einen tiefen Schlaf über Adam und nahm eine von seinen Rippen, füllte mit Fleisch ihre Stelle und baute aus der Rippe, die er von Adam genommen, das Weib. Dieses führte er dem Adam (als Gefährtin) zu. Und da sprach dieser: Das ist nun Fleisch von meinem Fleische, Bein von meinem Beine... Darum wird der Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden Zwei zu Einem Fleische.“ Adam und Eva bildeten also die erste Familie, und diese wurde von Gott gegründet, indem Gott dem Adam die Eva als seine Gefährtin zuführte und Adam sie als solche acceptirte, und zwar, der Absicht Gottes entsprechend, zu dauernder Vereinigung; denn von ihm, wie von Anderen, gilt der Ausspruch: „Es werden Zwei zu Einem Fleische.“

Die Familie wird begründet durch die Ehe. Dadurch, daß Mann und Weib sich für die ganze Lebensdauer mit einander verbinden, zum Zwecke des auf Erzeugung einer Nachkommenschaft abzielenden geschlechtlichen Verkehrs, sowie zu wechselseitiger Hilfeleistung in allen Lagen und Wechselfällen des Lebens, also dadurch, daß Mann und Weib mit einander die Ehe eingehen, ist die Familie in ihrer Substanz bereits gegeben. Sie erhält dann ihre naturgemäße Erweiterung durch den Hinzutritt der aus der Ehe entspringenden Kinder, und wenn die Bedürfnisse des Familienhaushaltes es fordern, daß fremde, dienende Kräfte in den Familienverband aufgenommen werden, so erfolgt eine neue Erweiterung der Familiengemeinschaft durch Hinzutritt der Dienstboten.

Da die Familie ein Postulat der natürlichen Ordnung ist, so sind in die Natur des Menschen